

Stellungnahme der Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Einführung

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen und Angelegenheiten. Der Verband hat die Aufgabe seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DeSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext. Die Spannweite reicht von der Beobachtung und Mitgestaltung des legislativen und administrativen Tätigkeitsumfeldes bis zur Beteiligung an Kampagnen und kontroversen Debatten.

Mit Blick auf die gegenwärtigen Planungen um die mögliche Ausweisung eines Nationalparks Schwarzwald, sieht der DeSH im konkreten Fall hinreichenden Anlass, sich in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Denn der DeSH sieht in der Errichtung eines Nationalpark Schwarzwald einen erheblichen Eingriff und eine erhebliche direkte wirtschaftliche Benachteiligung insbesondere der örtlichen Säge- und Holzindustrie. Holz ist ein wertvoller Rohstoff. Sowohl der energetische als auch der stoffliche Bedarf dieses Rohstoffs Holz ist in Deutschland sehr hoch. Experten sagen für das Jahr 2030 einen Fehlbedarf an Holz von etwa 30 Mio. Kubikmeter in Deutschland und 350 Mio. Kubikmeter in der EU voraus.¹ Vor diesem Hintergrund sind weitere Flächenstilllegungen weder sinnvoll noch verkraftbar. Wichtig ist vielmehr die naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes. Um dem Naturschutz Rechnung zu tragen gibt es auf 2/3 der deutschen Waldflächen Schutzgebietsauflagen. Nachhaltige, naturnahe Bewirtschaftung statt Flächenstilllegung ist der richtige Weg.

Der DeSH sieht daher die Errichtung eines Nationalparks im Nordschwarzwald grundsätzlich sehr kritisch, möchte sich aber am weiteren Prozess konstruktiv beteiligen. Zielsetzung ist es dabei, die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holzbereitstellung so wenig wie möglich einzuschränken. Sowohl „Holz“ als auch „Fläche“ sind nach unserer Ansicht grundsätzlich knappe Ressourcen. Wir fordern daher im Sinne der Ressourceneffizienz einen zielgerichteten Natur- und Artenschutz, insbesondere mit Blick auf den vollständigen Nutzungsverzicht in den Kernzonen.

Begründung:

Deutschland gilt weltweit als vorbildlich, weil unsere Wälder nachhaltig und naturnah gepflegt und bewirtschaftet werden. Die Bedeutung von Holz als nachwachsender und klimafreundlicher Bioenergieträger und Werkstoff wächst dabei mit Blick auf den Klimawandel und die endlichen fossilen Ressourcen stetig. Daher ist die Forst- und Holzwirtschaft bestrebt, möglichst effizient mit dem verfügbaren Rohholz umzugehen.

Mit der Planung und Umsetzung eines Nationalparks sollen nun große Waldflächen pauschal aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, ohne dass dies bedeutende Vorteile – nicht einmal für die Natur hat. Ganz im Gegenteil: Das Vorgehen entzieht denjenigen die Existenzgrundlage, die von der nachhaltigen Wald- und Holzwirtschaft leben.

Die Nachteile, die von einem Nationalpark ausgehen sind daher gravierend.

¹Thrän, D., Edel, M., Pfeifer, J., Ponitka, J., Rode, M., Knispel, S. (2011): Identifizierung strategischer Hemmnisse und Entwicklung von Lösungsansätzen zur Reduzierung von Nutzungskonkurrenzen beim weiteren Ausbau der Biomassenutzung. Leipzig: Deutsches BiomasseForschungszentrum. DBFZ-Report 4.

Ein Nationalpark schadet dem Natur- und Artenschutz

Die Stilllegung großer Waldgebiete führt nicht, wie von der Landesregierung behauptet, automatisch zu einer größeren Artenvielfalt. Ganz im Gegenteil: Untersuchungen haben gezeigt, dass in einem nachhaltig und naturnah bewirtschafteten Wald die Artenzahl deutlich höher ist.² Denn zielgerichtete Waldpflegemaßnahmen schaffen vielfältige Strukturen und ökologische Nischen. Die Lebensräume bedrohter Arten werden durch die sorgsame Waldwirtschaft gepflegt und erhalten. Wenn Waldflächen aus der Nutzung genommen werden, profitieren zwar einige wenige Arten, die Lebensräume anderer Arten wiederum verändern oder verschlechtern sich. Zu prüfen ist, inwiefern diese, auf die Verfallsphase der Wälder angewiesenen Arten, bereits durch die vorhandenen Bannwälder ausreichend Lebensräume und Rückzugsgebiete finden, um dann ggf. weitere Flächen zielgerichtet aus der Nutzung zu nehmen. „Effizient“ bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch, dass vor dem Nutzungsverzicht geprüft wird, ob das Schutzziel auch im Rahmen von oder besser durch sorgsame forstliche Bewirtschaftung erzielt werden kann.

Im Nationalpark im Bayerischen Wald und im Nationalpark Harz hat beispielsweise der Borkenkäfer weite Flächen zerstört. Stickstoffeinträge und daraus resultierende Vergrasung der Flächen verhindern über Jahrzehnte eine flächendeckende Wiederbewaldung. Die Wiederaufforstung beziehungsweise die Umwandlung der Fichtenwälder zu klimaresistenten Mischwäldern ist durch das Bewirtschaftungsverbot eines Nationalparks nicht möglich. Ein konsistentes Schutzziel ist nicht zu erkennen.

Ein Nationalpark verschlechtert die Umwelt- und Klimaschutzbilanz

Ein großflächiger Nutzungsverzicht von Wäldern wäre paradox: Denn je mehr Produkte aus nachhaltiger und naturnaher Holzwirtschaft genutzt werden, umso mehr wird auch zum Klimaschutz beigetragen. Jedes Holzprodukt bindet das klimaschädliche CO₂ über seine gesamte Lebensdauer. „Langfristig leistet eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der CO₂-Speicherkapazität der Wälder und eine nachhaltige Produktion von Nutzholz, Holzwerkstoffen und Brennholz den größten Beitrag zum Klimaschutz.“³

Energieintensive Baustoffe wie Stahl oder Beton können durch den nachwachsenden Rohstoff Holz ersetzt werden, was einen hohen Anteil an Primärenergie – und damit CO₂ – einspart und zur klimafreundlichen Energie am Ende eines langen müllfreien Nutzungszeitraums wird.⁴ Mit der Begrenzung von Nutzungsflächen lässt sich die Nachfrage allerdings immer weniger aus einheimischen Quellen decken. Die Rohstoffe müssen aus Ländern mit weitaus geringeren Umweltstandards eingeführt werden.

Ein Nationalpark entzieht Rohstoffe und vernichtet Arbeitsplätze

Volkswirtschaftliche Erfahrungswerte sprechen gegen die Einrichtung eines Nationalparks: Erbringt die Waldfläche vor der Ausweisung des Nationalparks einen hohen Nettoerlös, belastet der Nationalpark den Landeshaushalt mit einem hohen Zuschussbedarf. Beispielsweise liegen die jährlichen Ausgaben bei den bestehenden Nationalparks Bayerischer Wald, Hainich, Kellerwald-Edersee und Harz zwischen 250 und 640 Euro je Hektar.⁵ Dem stehen Einnahmen von etwa 100 Euro gegenüber. Ein Nationalpark Schwarzwald würde nach Berechnungen von Experten bei einer geplanten Größe von 10.000 Hektar den Baden-Württembergischen Landeshaushalt mit bis zu sechs Millionen Euro belasten. Während die Menschen der Forst- und Holzwirtschaft ihre Einkommen selbst erwirtschaften,

² Untersuchungen im Nationalpark Hainich: Hemp, A.; Fischer, M.; Pfeiffer, S.; Kalko, E.; Linsenmair, K.E.; Schulze, E.-D. und Weisser, W.W. (2009): Interdisziplinäre Biodiversitätsforschung in den Exploratorien. Uni Potsdam, Ulm, Würzburg, Jena und Max-Planck-Institut. PPP

³ Grünbuch der Europäischen Kommission zum Waldschutz und Waldinformation: Vorbereitung der Wälder aus den Klimawandel vom 1.3.2010, 2.3.3. Die klimaregulierende Funktion der Wälder, 2.3.3.1. Wälder als Kohlenstoffsinken und Kohlenstoffquellen, S. 11; Waldstrategie 2020 der Bundesregierung, 3.1. Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel, S. 10.

⁴ Prof. Dr. Arno Frühwald, Dr. Marcus Knauf: Kurzgutachten zu sozioökonomischen Aspekten und Aspekten des Klimaschutzes innerhalb der Diskussion um einen möglichen Nationalpark Nordschwarzwald, S. 26 f. (Stoffliche Substitution)

⁵ Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/658 vom 5.10.2011, http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/uploads/media/Landtagsdrucksache_15_658_Nationalpark_Nordschwarzwald.pdf (Stand: 13.07.2013).

werden die Arbeitsplätze im Nationalpark vom Steuerzahler bezahlt. Dabei tritt der mögliche Nationalpark Nordschwarzwald in eine Reihe von bereits defizitären, staatlich subventionierten Nationalparke in Deutschland und schafft mit Blick auf die touristische Entwicklung der Nationalparkregionen weitere Konkurrenz.

Dabei geht es besser: Mehr als eine Million Menschen leben heute deutschlandweit direkt von der Waldbewirtschaftung und Holzverarbeitung: Waldbesitzer, Waldarbeiter, Förster, Säger, Holzhändler, Holzverarbeiter, Papierherstellern – bis hin zu Tischlern, Schreibern und Zimmerern. In der Region Steigerwald zeigt man derzeit, das intelligente Konzepte Waldnaturschutz, Waldwirtschaft und Tourismus sinnvoll verbunden werden können, anstatt sie auszuschließen (Zentrum für Nachhaltige Waldwirtschaft Steigerwald)⁶.

Ein Nationalpark behindert die Entwicklung einer Region

Für die Entwicklung einer Region braucht man keinen Nationalpark, sondern ein gesamtwirtschaftliches Regionalkonzept mit Unterstützung der Landesregierung. Denn nicht der Nationalpark ist die Touristenattraktion, sondern die eingerichtete touristische Infrastruktur. Der Baumkronenpfad im Thüringer Hainich zum Beispiel ist tatsächlich ein Besuchermagnet, liegt aber außerhalb des Schutzgebietes und hat mit den Stilllegungsflächen des Nationalparks nichts zu tun. Tourismus und Waldwirtschaft stehen also nicht im Widerspruch zueinander, sondern ergänzen sich sinnvoll. Eine weitere Beobachtung macht skeptisch: Sowohl im Nationalpark im Bayerischen Wald als auch im Harz gehen die Übernachtungszahlen seit Jahren zurück.

Ein Nationalpark begrenzt die Freiheiten der Waldbesucher in der Region

Naturschützer und Politiker suggerieren der örtlichen Bevölkerung, dass ein Nationalpark nur geringe oder sogar keine Einschränkungen für sie mitbrächte. Schon ein Blick in den Gesetzentwurf des Nationalpark Schwarzwald beweist das Gegenteil: Ein Betreten des Waldes ist in der Regel nur noch auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet und Wanderungen in größeren Gruppen dürfen nur noch mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung stattfinden (*siehe § 8 NLPG*).

Waldprodukte wie beispielsweise Früchte, Pilze, Brennholz oder Schmuckreisig können aus den im Kerngebiet liegenden Gebieten nicht mehr genutzt werden (*siehe § 8 Abs. 4 S. 1 NLPG*). Viele Wege werden ganz gesperrt oder sogar unter hohen Kosten zurückgebaut.

Wie hoch der Verlust von Holz durch die Errichtung eines Nationalparks ist, zeigt das wissenschaftliche Kurzgutachten, welches gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR), der Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) sowie des Verbandes der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. (VSH) in Auftrag gegeben worden ist.

Mit der Errichtung eines Nationalparks wird dauerhaft ein Verlust von mindestens 50.000 Erntefestmetern Holz jährlich einhergehen.

Dies entspricht wirtschaftlichen Einbußen von 46 Millionen Euro und einer höheren CO₂-Belastung von 90.000 Tonnen pro Jahr.⁷

Auch haben die Bürgerbewegungen und Bürgerbefragungen zu einem möglichen Nationalpark gezeigt, dass ein Nationalpark auf wenig oder gar keinen Zuspruch trifft.⁸

⁶ <http://www.stmelf.bayern.de/wald/forstpolitik/nachhaltigkeit/> (Stand: 24.07.2013), http://www.aelf-sw.bayern.de/forstwirtschaft/43719/linkurl_1.pdf (Stand: 24.7.2013)

⁷ Prof. Dr. Arno Frühwald, Dr. Marcus Knauf: Kurzgutachten zu sozioökonomischen Aspekten und Aspekten des Klimaschutzes innerhalb der Diskussion um einen möglichen Nationalpark Nordschwarzwald, S. 5 (Gesamtfazit).

⁸ Bürgerbefragung Nationalpark Nordschwarzwald am 12. Mai 2013, http://www.gemeinde-baiersbronn.de/se_data/filebank/gemeinde/befragung_np_nsw/ergebnisse/Abstimmungsergebnisse.pdf (Stand: 13.07.2013)

Der jetzige Gesetzentwurf zeigt deutlich, dass die Ergebnisse der Bürgerbefragung im Nationalpark-suchraum hätten stärker berücksichtigt werden müssen. Eine Alternative zum Nationalpark hätte ebenfalls eingehender geprüft und entsprechend publiziert werden müssen.

Der DeSH kritisiert im Einzelnen:

I) Vorblatt zum Gesetzentwurf Nationalpark Schwarzwald (NLPG)

A. Zielsetzung

In der Zielsetzung wird in Abs. 3 festgehalten,

„Es werden zum Beispiel Mehreinnahmen für die Tourismusbranche und die mit ihr zusammenhängenden Wirtschaftszweige in Höhe von 18,3 Mio. Euro durch zusätzliche Tages- und Übernachtungsgäste prognostiziert, die nur auf den Nationalpark zurückzuführen sind.“

Dem ist nicht so.

Für die Entwicklung in einer Region braucht man nachweislich keinen Nationalpark, sondern ein gesamtwirtschaftliches Regionalkonzept mit der Unterstützung der Landesregierung. Denn nicht der Nationalpark ist die Touristenattraktion, sondern die eingerichtete touristische Infrastruktur.⁹ Der Baumkronenpfad im Thüringer Hainich zum Beispiel ist tatsächlich ein Besuchermagnet, liegt aber außerhalb des Schutzgebietes und hat mit seinen Stilllegungsflächen des Nationalparks nichts zu tun. Tourismus und Waldwirtschaft stehen also nicht in Widerspruch zueinander, sondern ergänzen sich sinnvoll.

Eine weitere Beobachtung macht skeptisch: 18 Reisegebiete sind mit erheblichen Übernachtungsrückgängen konfrontiert. Sowohl die Übernachtungszahlen z.B. des Nationalparks im Bayerischen Wald als auch im Harz haben massive Übernachtungsverluste zu verzeichnen. (Bayerischer Wald -216 Tsd. und im Harz -187 Tsd.)¹⁰

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass „die Außenwirkungen des Landes Baden-Württemberg auf nationaler und internationaler Ebene verbessert werden“ und sich „die Ausweisung als Schutzgebiet positiv auf die gesamte Wirtschaft der Region auswirkt“, wie von der Landesregierung behauptet.¹¹

In der Zielsetzung in Abs. 2 S. 6 wird festgehalten:

„Der Nationalpark wird außerdem zur Erfüllung besonderer europarechtlicher Verpflichtungen zum Natur- und Artenschutz beitragen, weil er großflächige FFH- und Vogelschutzgebiete nach dem europäischen Naturschutzrecht erfasst.“

Der DeSH sieht nicht, dass der Nationalpark zur Erfüllung besonderer europarechtlicher Verpflichtungen beitragen wird.

Nutzungshemmnisse führen zu Problemen bei der Rohstoffversorgung

Im Zuge der Bemühungen der Europäischen Union (EU) natürliche Lebensräume zu erhalten und die weitere Schädigung bedrohter Arten zu verhindern, sind in Deutschland in den vergangenen Jahren rund 3,3 Millionen Hektar Festlandfläche als sogenannte „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)“ ausgewiesen worden.

⁹ PROJECT M Destinationsindex 2012, S. 7.

¹⁰ PROJECT M Destinationsindex 2012, S. 7.

¹¹ Vorblatt zum Gesetzentwurf NLPG, A. Zielsetzung, Abs. 3.

Diese Nutzungshemmnisse auf breiter Fläche stellen die deutsche Säge- und Holzindustrie vor weitere, große Probleme bei der Rohstoffversorgung.

Um die Rohstoffversorgung der Holzwirtschaft langfristig sicher zu stellen, darf die für die Holzproduktion in Deutschland verfügbare Fläche nicht weiter verringert werden. Vielmehr muss diese erhalten bzw. noch vergrößert werden. Naturschutz, und insbesondere großflächiger Nutzungsverzicht muss daher im Sinne der Ressourceneffizienz zielgerichtet erfolgen und am Schutzziel ausgerichtet sein. Dabei muss in besonderem Maße geprüft werden, ob sich das jeweilige Schutzziel auch im Rahmen nachhaltiger Bewirtschaftung erreichen lässt.

Derzeit sind 51% Deutschlands Wälder FFH-Festlandsflächen, dies entspricht rund 1,65 Millionen Hektar. Im Zuge der Bewertung der Buchenwaldareale Deutschlands bei der FFH- Gebietsausweisung wurde ein „günstiger Erhaltungszustand“ der kontinentalen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder festgestellt.

Trotzdem fordern die Naturschutzverbände 50 % dieser Flächen unter „Prozessschutz“ zu stellen, also aus der forstlichen Bewirtschaftung zu nehmen.

Dies hätte zur Folge, dass die Forderung der Naturschutzverbände ungefähr 13% der Gesamtwaldfläche Deutschlands betreffen würde und damit ein Nutzungsverzicht auf ungefähr 850.000 ha Waldfläche einherginge.

Dass sich diese Wälder jedoch nur durch eine nachhaltige und generationenübergreifende pflegliche Bewirtschaftung so positiv entwickeln konnten, wird bei der Diskussion um die Ausweisung von Prozessschutzflächen völlig außer Acht gelassen.

Volkswirtschaftlicher Schaden durch Nutzungsausfall

Darüber hinaus sind auch der volkswirtschaftliche Schaden durch den Nutzungsausfall und der Verlust von Arbeitsplätzen nicht von der Hand zu weisen.

Für die Waldeigentümer geht dieser Nutzungsverzicht mit unzumutbaren finanziellen Einbußen einher, so dass schon von einer „faktischen Enteignung“ gesprochen werden kann. Wenn diese mit nennenswerten Teilen der Betriebsfläche betroffen sind, z.B. durchschnittlicher Rückgang der Produktionswerte von 30%, so stellt dieser Wert einen besonders schweren Eingriff in die Ertragskraft dar.

Bei der weiteren Umsetzung von Nutzungseinschränkungen ist deutschlandweit mit einer Versorgungslücke von jährlich 12,8 Mio. Efm Nadelholz und 9,5 Mio. Efm Laubholz, mit volkswirtschaftlichen Verlusten wie Abwanderungen betroffener Betriebe und dem Verlust von Arbeitsplätzen zu rechnen.

Diesen Konsequenzen darf sich auch Baden-Württemberg nicht verschließen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der DeSH begrüßt die Einführung eines Nationalparkbeirats, in dem Vertreter aus Naturschutz, Forst, Wirtschaft, Kirchen und weiterer gesellschaftlicher Gruppen sowie der Wissenschaft ihre Kompetenzen aktiv in die Entscheidungsprozesse im Nationalpark erbringen können.

Bisher war es so, dass die Säge- und Holzindustrie bei den Vorbereitungen auf einen möglichen Nationalpark Nordschwarzwald nicht ausreichend einbezogen worden ist. Im Vorfeld wurden Arbeitskreise in verschiedenen Bereichen gebildet, um den fachlichen Austausch zu

gewährleisten. Ein Arbeitskreis für den Bereich der Säge- und Holzindustrie gab es allerdings nicht.¹²

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung in diesem Punkt „nachgebessert“ und auch eine Möglichkeit geschaffen hat, dass die Belange der Säge- und Holzindustrie durch den Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. (VSH) eingebracht werden können.

Der DeSH fordert:

Da der gegenwärtige Gesetzgebungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, sollten wegen der ausgebliebenen Beteiligung der Säge- und Holzindustrie durch einen Arbeitskreis nunmehr die Belange entsprechende Berücksichtigung finden.

C. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Der DeSH widerspricht der Aussage in Abs. 3 „*Einbußen durch den teilweisen Verzicht auf die Holznutzung in den Kernzonen des Schutzgebiets wird ForstBW kompensieren, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die private Holzwirtschaft zu erwarten sind.*“

Bereits im Mai 2013 wurde in dem Antrag der Fraktionen FDP/DVP¹³ die Frage „woher die von der Landesregierung der Säge- und Holzindustrie zugesicherten Holzmenge zur Kompensation kommen, ohne den Wettbewerb an anderer Stelle zu verschärfen“ nicht ausreichend beantwortet.

In der Antwort heißt es wörtlich:

„Im Schwarzwald werden im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung der Bergmischwälder dauerhaft hohe Nadelholzanteile bereitgestellt werden können. Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung ergibt sich laut Gutachten eine zu kompensierende Stammholzmenge von jährlich rund 26.000 fm. Eine gezielte Lenkung der Stoffströme und der Vermarktungspolitik (z.B. durch Exportverzicht und die Einbeziehung von Sägewerken mit überregionalen Einkaufsstrukturen) können einen Ausgleich des nationalparkbedingt fehlenden Holzaufkommens aus anderen regional verfügbaren Mengen bewirken.“

Mit dieser Aussage ist die Frage aus dem Antrag der FDP/DVP, woher das Holz konkret stammt, nicht beantwortet. Auf der Basis dieser Aussage kann die Säge- und Holzindustrie nicht planen. Die Sicherheit, welche die Landesregierung in Aussicht stellt, wird nicht gewährleistet.

Auch ist nicht gesagt, aus welchen „anderen regionalen verfügbaren Mengen“ die Sägewerke ihr Holz beziehen können.

Darüber hinaus sind etwaige Folgeschäden für die Säge- und Holzindustrie zu erwarten. Beispiel: Durch die Ausweisung eines Nationalparks und die dadurch entstehende Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Rundholzversorgung der Betriebe in der Region sind schlechtere Bankenratings zu erwarten.

Auch jüngst in der Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf einen Antrag der Abg. Wald u.a. CDU, ausgegeben am 23. Juli 2013¹⁴, hat die Landesregierung auf die Frage „welche Lösungen angeboten werden, die über die Bereitstellung von Holz aus anderen Staatswaldflächen hinausgehen, um der Holzwirtschaft verlässliche Perspektiven zu bieten und Arbeitsplätze in den (angeschlossenen) Segmenten zu sichern“ erneut keine klare Antwort geliefert. Dies ist bedauerlich und untermauert die bereits angesprochenen Kritikpunkte unter Oberpunkt C.

¹² <http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/index.php?id=44> (Stand: 13.07.2013)

¹³ Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 15/3460 vom 07.05.2013, Frage 8, Seite 2.

¹⁴ Landes von Baden-Württemberg, Drs. 15/3655 vom 20.6.2013, Frage 10, Seite 2 und 5,6.

Der DeSH fordert endlich belastbare und transparente Aussagen der Landesregierung zu den Einbußen durch den teilweisen Verzicht auf die Holznutzung in den Kernzonen.

II) Gesetzentwurf

Abschnitt 1 Gebiet und Zweck

Keine Anmerkungen

Abschnitt 2 Planung und Entwicklung

Anmerkungen zu § 7 Gebietsgliederung

Der DeSH kritisiert die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 NLPG.

Hier heißt es wörtlich:

„Das Gebiet des Nationalparks wird in folgende Zonen gegliedert: Managementzonen, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung zugänglich sind. Die Managementzonen umfassen einen mindestens 500 m breiten Pufferstreifen zu dem an den Nationalpark angrenzenden Kommunal- und Privatwald, in dem die Nationalparkverwaltung die zum Schutz dieser Wälder erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung von Borkenkäferschäden auf die genannten Flächen trifft.“

Nach Ansicht des DeSH ist der bisherige Pufferstreifen von 500 m nicht ausreichend, um die angrenzenden Waldbesitzer vor einem Borkenkäferbefall zu schützen.

Um zum Beispiel bei Massenvermehrungen des Borkenkäfers ein Übergreifen auf benachbarte Waldgebiete zu vermeiden, ist aus Sicht des DeSH eine insgesamt 2000 m breite Schutzzone zwingend notwendig. Diese müsse auch das Borkenkäfermonitoring in den angrenzenden Wäldern unterstützen. Die größere Schutzzone kann auch wissenschaftlich untermauert werden. Dass eine Pufferzone als Ausbreitungsbarriere wichtig ist, hat auch Lorenz Fahse vom Institut für Terrestrische Ökosysteme der ETH Zürich, am Beispiel des Nationalparks Bayerischer Wald festgestellt.

Mit Hilfe von Modellsimulationen konnte er zeigen, dass eine Barriere von 500 m eine wirksame Barriere bilden könnte, allerdings nur in Kombination mit einer intensiven Überwachung. Diese sehe vor, dass mindestens drei Viertel der befallenden Bäume rechtzeitig erkannt und vor dem Ausfliegen der jungen Käfer eliminiert würden. Ansonsten könne es zu einem Durchbruch der Pufferzone kommen.

Der Wissenschaftler weist bei dieser These aber auch ausdrücklich daraufhin, dass genauere Prognosen noch nicht getroffen werden könnten, da gegenwärtig zu wenig über das Verhalten des Borkenkäfers oder das Zusammenspiel der verschiedenen Prozesse bei Befall bekannt sei.

Ebenso könnten lokale Gegebenheiten in einem befallenden Bestand einen großen Einfluss auf die weitere Befalldynamik haben. Dies ergibt aber der konkrete Einzelfall.

Forderung:

Aufgrund der fehlenden Erkenntnisse fordert des DeSH zum Schutz der umliegenden Gebiete, dass die Schutzzone auf 2000 m (nach Innen) erweitert wird.

Finanzielle Entschädigung

Darüber hinaus muss für den Fall, dass vermehrt Schäden im Privat- und Kommunalwald entstehen im Nationalparkgesetz ein finanzieller Ausgleich für die Betroffenen verankert werden.

Eine Entschädigung ist bisher nicht vorgesehen.

Der fehlenden Entschädigung steht auch nicht der Umstand entgegen, dass der Waldbesitzer den Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Borkenkäferbefall beweisen muss.

Die Schäden, die durch den Borkenkäfer entstehen können sind offensichtlich und wissenschaftlich bewiesen. Wenn der Borkenkäferbefall festgestellt worden ist, wird der Schaden hierzu auch kausal sein, so dass die Waldbesitzer entschädigt werden müssen. Die Beweislast hat in diesem Fall nur deklaratorische Wirkung.

Wir sehen es daher zum Schutz der angrenzenden Waldbesitzer als notwendige Maßnahme an eine verbindliche Regelung zu schaffen, die auch verhältnismäßig ist.

Daher fordert des DeSH die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Entschädigungsregelung mit Beweislastumkehr:

Entschädigungsleistungen

- (1) Der § 57 Abs. 2 LNatschG gilt entsprechend.
- (2) Entschädigungszahlungen leistet das Land Baden-Württemberg.
- (3) Zeigt sich der Borkenkäferbefall, so wird vermutet, dass der Schaden der Waldbesitzer auch auf den Borkenkäferbefall zurückzuführen ist.“

Anmerkungen zu § 7 Gebietsgliederung:

Der DeSH kritisiert die Ausführungen in § 7 Abs. 2 NLPG.

Hier heißt es wörtlich:

„Der Nationalparkrat beschließt die Gebietsgliederung aufgrund eines Vorschlags der Nationalparkverwaltung, den diese in engem Zusammenwirken mit dem Nationalparkrat erarbeitet.“

Nach Ansicht des DeSH ist es nicht ausreichend, wenn die Nationalparkverwaltung nur im Zusammenwirken mit dem Nationalparkrat die Gebietsgliederung bewirkt.

Da der Nationalparkbeirat nach § 15 Abs. 1 NLPG zur fachlichen Beratung des Nationalparkrates gebildet wird, sollte der Nationalparkbeirat auch bei der Beurteilung und Beschließung der Gebietsgliederung beratend hinzugezogen werden.

Diese Zusammenarbeit ist auch zweckmäßig, da nur so die fachliche Expertise gewährleistet ist.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung des § 7 Abs. 2 NLPG vor:

„Der Nationalparkrat beschließt die Gebietsgliederung aufgrund eines Vorschlags der Nationalparkverwaltung, den diese in engem Zusammenwirken mit dem Nationalparkrat **und dem Nationalparkbeirat** erarbeitet.“

Abschnitt 3 Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz und Pflege

Anmerkungen zu § 8 Betretungs- und Erholungsrecht

Der DeSH kritisiert das in § 8 verankerte **Betretungs- und Erholungsrecht**.

In der Nationalparkdebatte ist der örtlichen Bevölkerung und den Waldbesuchern suggeriert worden, dass ein Nationalpark nur geringe oder sogar keine Einschränkungen für sie mitbrächte.

Nicht nur ein Blick in die Verordnungen, sondern auch in den zugrundeliegenden § 8 NLPG beweist das Gegenteil:

Hier heißt es wörtlich:

„(1) Das Betreten des Nationalparks zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden. In den Kernzonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet.“

„(3) Im Nationalpark sind organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen nur zulässig, wenn...“
„(4) Das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz ist im Nationalpark dort gestattet, wo dies durch den Nationalpark ausdrücklich zugelassen ist.“

Ein Betreten des Waldes ist in der Regel nur noch auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet und größere Wandergruppen dürfen lediglich mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung das Gebiet betreten.

Darüber hinaus können Waldprodukte, beispielsweise Pilze, Früchte oder Brennholz nicht mehr genutzt werden. Viele Wege werden sogar ganz gesperrt und sogar unter hohen Kosten zurückgebaut.

Der Nationalpark begrenzt damit die Freiheit der Bürger in der Region und die touristische Attraktion mit Blick auf die Möglichkeiten für Waldbesucher (beispielsweise Wandern und Mountainbiken).

Der DeSH sieht darin eine Einschränkung des kostenlosen Betretungsrechts, welches in Deutschland nicht nur ein Gewohnheitsrecht ist, sondern welches den Bürgern auch nach dem Bundeswaldgesetz, § 14 Abs. 1 BWaldG, zusteht.

Forderung:

Der DeSH fordert daher eine Änderung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs, der dem kostenlosen Betretungsrecht gerecht wird.

Abschnitt 4 Organisation

Anmerkungen zu § 13 Nationalparkverwaltung

Der DeSH kritisiert die uneingeschränkte Kompetenz der Nationalparkverwaltung.

Die gegenwärtige Regelung, dass die Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks die Aufgaben und Befugnisse verschiedener Behörden wahrnimmt, schränkt die durch das Grundgesetz verankerte Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 GG) ein.

Dies hat zur Folge, dass die alleinige Kompetenz der Nationalparkverwaltung dazu führt, dass jedes Zugeständnis, dass nicht dem Nationalparkgedanken entspricht, hart umkämpft sein wird. Dies gilt insbesondere für die begründeten wirtschaftlichen Interessen der Säge- und Holzindustrie. Es ist zu befürchten oder anzunehmen, dass durch das ungleiche Kräfteverhältnis die Planungssicherheit der Säge- und Holzindustrie verloren geht.

Auch wenn nach § 14 Abs.1 „ein Nationalparkrat gebildet wird, in dem die Gemeinden, Stadt- und Landkreise, die flächenmäßigen Anteil am Nationalpark haben, sowie das Land Baden-Württemberg mit gleicher Stimmzahl vertreten sind“, so ist Möglichkeit zur Einflussnahme in Prozesse nicht gewährleistet, denn der Nationalparkrat fasst lediglich Beschlüsse, bei denen mangels klarer Regelung davon auszugehen ist, dass diese keine bindende Wirkung haben.

Forderung:

Der DeSH fordert aus diesem Grund, dass die Beschlüsse des Nationalparkrates entsprechend gewürdigt und deren Wirkung im Gesetz verankert wird.

Anmerkungen zu § 15 Abs. 2 Nr. 17 Nationalparkbeirat

Der DeSH begrüßt die Einführung eines Nationalparkbeirats, in dem Vertreter aus Naturschutz, Forst, Wirtschaft, Kirchen und weiterer gesellschaftlicher Gruppen sowie der Wissenschaft ihrer Kompetenzen aktiv in die Entscheidungsprozesse im Nationalpark erbringen können.

Bisher war es so, dass die Säge- und Holzindustrie bei den Vorbereitungen auf einen möglichen Nationalpark Nordschwarzwald nicht ausreichend einbezogen worden ist. Im Vorfeld wurden Arbeitskreise in verschiedenen Bereichen gebildet, um den fachlichen Austausch zu gewährleisten. Ein Arbeitskreis für den Bereich der Säge- und Holzindustrie gab es allerdings nicht.¹⁵

Es ist daher zu begrüßen, dass die Landesregierung in diesem Punkt „nachgebessert“ hat und nun auch eine Möglichkeit geschaffen hat, dass die Belange der Säge- und Holzindustrie durch den Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. (VSH) eingebracht werden können.

Da es sich gegenwärtig um einen Gesetzentwurf handelt und der Gesetzgebungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, sollten insbesondere wegen der ausgebliebenen Beteiligung der Säge- und Holzindustrie durch einen Arbeitskreis nunmehr die Belange entsprechende Berücksichtigung finden.

Dennoch kritisiert der DeSH ein auffälliges Ungleichgewicht bei der Zusammensetzung des Nationalparkbeirates. Offensichtlich ist, dass mehr Naturschutz- und Umweltverbände im Beirat zugegen sein sollen, als Vertreter aus anderen Bereichen.

Forderung:

Hier muss dringend nachgebessert und ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis geschaffen werden, damit die Interessen der Säge- und Holzindustrie entsprechend berücksichtigt werden und in einen fairen Entscheidungsfindungsprozesseinfließen können.

Aus diesem Grund sollte der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR) die Möglichkeit einer Teilnahme im Nationalparkbeirat eingeräumt werden. Gegenwärtig ist eine sehr einseitige, „umweltlastige“ Vertretung im Nationalparkbeirat zu verzeichnen. Dieses Ungleichgewicht könnte durch die Teilnahme der AGR ausbalanciert werden. Durch die Bündelung der Interessen des Clusters Forst und Holz sowie der Papierholz- und Zellstoffindustrie kann somit eine umfangreiche Interessenvertretung gewährleistet und die Befürchtung einer einseitigen Betrachtung auftretender Problemfelder entkräftet werden.

Abschnitt 5 Bußgeldbestimmung

Keine Anmerkungen

Anmerkungen des DeSH zur finanziellen Entschädigung

Darüber hinaus muss für die Waldbesitzer, die durch die Errichtung des Nationalparks sowie Schäden durch den Borkenkäfer erlitten haben ein finanzieller Ausgleich für die Betroffenen im Gesetz verankert werden.

Eine Entschädigung ist bisher nicht vorgesehen.

¹⁵ <http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/index.php?id=44> (Stand: 13.07.2013)

Der fehlenden Entschädigung steht auch nicht der Umstand entgegen, dass der Waldbesitzer z.B. den Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Borkenkäferbefall beweisen muss.

Die Schäden, die durch den Borkenkäfer entstehen können sind offensichtlich und wissenschaftlich bewiesen. Wenn der Borkenkäferbefall festgestellt worden ist, wird der Schaden hierzu auch kausal sein, so dass die Waldbesitzer entschädigt werden müssen. Die Beweislast hat in diesem Fall nur deklaratorische Wirkung.

Wir sehen es daher zum Schutz der angrenzenden Waldbesitzer als notwendige Maßnahme an eine verbindliche Regelung zu schaffen, die auch verhältnismäßig ist.

Daher fordert des DeSH die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Entschädigungsregelung mit Beweislastumkehr:

Einfügen eines Abschnitt 6 Entschädigungen

§ 18 Entschädigung

- (1) Der § 57 Abs. 2 LNatschG gilt entsprechend.
- (2) Entschädigungszahlungen leistet das Land Baden-Württemberg.
- (3) Zeigt sich der Borkenkäferbefall, so wird vermutet, dass der Schaden der Waldbesitzer auch auf den Borkenkäferbefall zurückzuführen ist.“

III) Kompromissvorschlag

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen, schlägt der DeSH aber folgenden Kompromiss vor:

Kompromissvorschlag

Trotz der oben aufgeführten Kritik, können wir uns als Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. unter den folgenden Aspekten einen Kompromiss vorstellen, der für die örtliche Säge- und Holzindustrie das geringere Übel darstellt und die in dieser Stellungnahme anzunehmenden Schäden/Einbußen geringer ausfallen lässt.

- 1. Konzentration auf bestehende Schutzgebiete, sog. Bannwälder**
- 2. Kernzone auf Hochlagen begrenzen**
- 3. Kernzone entsprechend verkleinern und im Sinne der Ressourceneffizienz auf Schutzwürdigkeit prüfen**
- 4. Nationalparkfläche insgesamt verkleinern (10.000 ha gesetzlich nicht vorgeschrieben - lediglich eine Empfehlung)**

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. □

Lars Schmidt □

Dorotheenstraße 54

10117 Berlin □

Tel.: 030 / 22 32 04 90 □

Fax: 030 / 22 32 04 89 □

Email: info@saegeindustrie.de

Web: www.saegeindustrie.de